

PRESSEINFORMATION 13-11-103

vom 16. Dezember 2013

CE-Kennzeichnung: Leistungserklärung online? Die Anforderungen sind veröffentlicht!

Die Bauproduktenverordnung sieht bereits vor, dass die Leistungserklärung (LE) unter noch festzulegenden Bedingungen auf einer Website zur Verfügung gestellt werden kann. Dies spart dem Hersteller Zeit und Kosten, insbesondere wenn viele Sprachfassungen verfügbar sein müssen. Die EU-Kommission hat nun ihren Vorschlag veröffentlicht.

Die Bauproduktenverordnung (BauPVO) verlangt seit dem 1.7.2013 vom Hersteller eines nach einer europäisch harmonisierten Norm geregelten Bauprodukts die Erstellung einer Leistungserklärung (LE).

Gemäß Artikel 7, Absatz 1 der BauPVO muss die LE in gedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. In Artikel 7, Abs. 3 ist die „zur Verfügungstellung“ auf einer Website bereits vorgesehen; hier heißt es *„Abweichend ... kann die Abschrift der Leistungserklärung gemäß Bedingungen, die von der Kommission... festzulegen sind, auf einer Website zur Verfügung gestellt werden.“* Das Motiv für diese Möglichkeit ist die Reduzierung der Kosten für die Bereitstellung sowie die schnelle und einfache Verbreitung der LE. Dies gilt im besonderen Maße für international tätige Hersteller, die eine LE unter Umständen in allen Amtsprachen der EU bereit halten müssen. Die Europäische Kommission hat Ihren Vorschlag nun als delegierte Verordnung Nr. C(2013) 7086 "Über die Bedingung für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website" veröffentlicht.

Leistungserklärung
LEGP-Nr. 001CFR2013-01-01

Die Identr. soll auch eine Schnittstelle zur WPK sein, um eine Rückverfolgbarkeit und den Nachweis der Übereinstimmung von Produkteigenschaften und Kennwerten sein

1. Kenncode des Produkttyps: Drei-Kipp-Fenster Premium
2. Ident.-Nr.: 130709984711743
3. Verwendungszweck: DK-Fenster im Wohn- und Nichtwohnraum ohne Anforderungen an den Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit
4. Hersteller: Fenestbau-Mustermuster, Musterstraße 1, 83268 Mautersdorf
5. Bewältigt für: /
6. System zur Bewertung der Leistungseinstufung: 3
7. Harmonisierte Norm: EN 14351-1:2009+A1:2010
8. Nachfolgende Stelle: 88 Rosenheim-Mit.-Nr. 2012 hat die nationale Prüfstelle im Konformitätsystem 3 die Erzeugnisse durchgeführt und die Prüf- und Klassifizierungsberichte ausgestellt.

Wenn mehrere notifizierte Stellen wesentliche Merkmale ermittelt haben, sind diese den jeweiligen Stellen in der LE zuzuordnen

Eine LE pro Produkttyp mit den gleichen Eigenschaften ist ausreichend. Die Zuordnung zum einzelnen Produkt kann durch die Identr. in CE-Zeichen erfolgen.

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Nicht-Spezifikation
B1 Schlaggeschwindigkeit	TA	
B2 Gefährliche Substanzen	-	
B3 Widerstandsfähigkeit gegen Windlasten	C3/B4	
B5 Tragfähigkeit von Stützmittelvorrichtungen	erfüllt	EN 14351-1:2009 + A1:2010
B6 Schalldämmung	32 dB (-1; -5)	
B7 Wärmehaushaltkoeffizienten	1,3 W/(m²K)	
B8 Durchlassvermögen	0,56	
B9 Luftdichtheitsgrad	0,79	
B10 Luftdichtheitsgrad	4	

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der anhängigen Leistung nach Nummer 9.
Verantwortlich für die Erstellung der Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4. Übersetzt für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:
Mautersdorf, den 01.07.2013 ppa. Muster (Mustername), Geschäftsführung

Die Haftung übernimmt der Unterzeichnende. Die LE muss 10 Jahre nach der letzten „in Verkehr bringung“ des Produkttyps verfügbar sein.

Umfeld: ift Rosenheim

Bild 1
Die Leistungserklärung als wichtiger Bestandteil der CE-Kennzeichnung kann bald auch auf einer Website bereit gestellt werden

Belegexemplar an

ift Rosenheim

Das Institut für
Fenster und Fassaden,
Türen und Tore,
Glas und Baustoffe

Theodor-Gietl-Straße 7-9
83026 Rosenheim
PR & Marketingkommunikation
Autor: J. Benitz-Wildenburg
Tel.: +49.08031.261-2150
Fax: +49.08031.261-28212150
E-Mail: benitz@ift-rosenheim.de
www.ift-rosenheim.de

Der Entwurf sieht gegenwärtig folgende Regelungen vor:

- a) Es ist sicher zu stellen, dass die LE nach der Zurverfügungstellung nicht mehr vom Hersteller geändert werden kann¹⁾.
- b) Die kontinuierliche Funktionsfähigkeit der Website ist sicher zu stellen.
- c) Die Nutzung muss für 10 Jahre kostenlos möglich sein.
- d) Dem Abnehmer der Bauprodukte muss erklärt werden wie man auf die Webseite und die dort verfügbaren LEs zugreifen kann.
- e) Die Hersteller müssen sicher stellen, dass jedes einzelne Produkt bzw. jede Charge und die zugehörige LE durch einen eindeutigen Kenncode miteinander verknüpft sind.

Diese Regelungen zur Bereitstellung der Leistungserklärung schränken jedoch nicht die anderen Bestimmungen der BauPVO ein. Es bleibt bei der Verpflichtung, eine Leistungserklärung in der im jeweiligen Land geforderten Sprache zu erstellen und diese dem Kunden auf dessen Wunsch in gedruckter Form auszuhändigen. Zwar können nun – falls erforderlich – die auf Grund der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen mit über die Webseite zur Verfügung gestellt werden, dies dürfte aber für Fenster nur in den seltensten Fällen Bedeutung erlangen.

Ebenfalls wird die Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung am Produkt bzw. in den Begleitunterlagen dadurch nicht eingeschränkt – auch bleibt es bei der Verpflichtung, erforderlichenfalls eine Gebrauchsanleitung oder Sicherheitsinformation mit dem Produkt zur Verfügung zu stellen.

Nachdem Italien gegen den Vorschlag der Kommission jedoch bereits Einspruch eingelegt hat, sind wegen der nun erforderlichen Verhandlungen Verzögerungen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Bestimmungen zu erwarten.

¹⁾ Zur Umsetzung solcher technischen Anforderungen gibt es bereits geeignete elektronische Systeme.

Link zum Entwurf

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/13/st15/st15823.de13.pdf>

(2.730 Zeichen inkl. Leerzeichen, Lead 334 Zeichen)

Über das ift Rosenheim

Das **ift** Rosenheim ist eine europaweit notifizierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle und international nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Im Mittelpunkt steht die praxisnahe, ganzheitliche und schnelle Prüfung aller Eigenschaften von Fenstern, Fassaden, Türen, Toren, Glas und Baustoffen. Ziel ist die nachhaltige Verbesserung von Produktqualität, Konstruktion und Technik sowie Normungsarbeit und Forschung. Die Zertifizierung durch das **ift** Rosenheim sichert eine europaweite Akzeptanz. Das **ift** fühlt sich zur Wissensvermittlung verpflichtet. Als neutrale Institution genießt das **ift** bei den Medien einen besonderen Status und die Publikationen dokumentieren den aktuellen Stand der Technik.

Auswahlbilder (stehen als Download im Bildarchiv unter www.ift-rosenheim.de/presse_bildarchiv.php)

Nr.	Bildtext und Dateiname	Bild
1	<p>Die Leistungserklärung als wichtiger Bestandteil der CE-Kennzeichnung kann bald auch auf einer Website bereit gestellt werden</p> <p><i>Dateiname:</i> PI1311103_Bild_1_BauPVO_Bsp_LE.jpg</p> <p>Quelle: ift Rosenheim</p>	
2	<p>Im ift-Themendienst CE und BauPVO stehen Erklärungen, Vorlagen, Kommentierungen und Links zur Verfügung</p> <p><i>Dateiname:</i> PI1311103_Bild_2_Themendienst_BauPVO</p> <p>Quelle: ift Rosenheim</p>	